

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 22. September 1964)

Folgenden Kantonen wurden Bundesbeiträge bewilligt:

1. Tessin: an die Kosten der ersten Etappe der umfassenden Alpverbesserung Vallegia, in der Gemeinde Bedretto;
 2. Wallis: an die Erstellungskosten eines Flurweges «Lalden-Hohfeld», in der Gemeinde Lalden.
-

(Vom 25. September 1964)

Herr Dr. Konrad Rudolf, bisher Beauftragter für Milchwirtschaftsfragen wurde zum Chef der neu geschaffenen Unterabteilung Milch bei der Abteilung für Landwirtschaft gewählt.

Herr Roland Kurath, Ingenieur-Agronom, von Flums, bisher Sektionschef II, wurde zum Sektionschef I (Chef der Sektion Agrarkredit) bei der Abteilung für Landwirtschaft befördert.

(Vom 28. September 1964)

Folgenden Kantonen wurden Bundesbeiträge bewilligt.

1. Freiburg: an die Kosten der Gesamtmelioration in der Gemeinde Fräscheis;
2. Basel-Landschaft: an die Kosten der Waldzusammenlegung in den Gemeinden Tenniken, Wittinsburg und Thürnen.

7339

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 14. bis 20. September 1964

Belgien. Herr Jean Bouha, Botschaftsrat, hat seinen Posten angetreten.

Ecuador. Herr León Erdstein, Handelsrat, hat seine Tätigkeit aufgenommen.

Indien. S. Exz. Herr Mohamed Abdul Rauf wurde mit andern Aufgaben betraut-

Jugoslawien. Herr Borivoje Velickovic, Botschaftsrat, hat seine Tätigkeit aufgenommen.

Norwegen. Herr Oberstleutnant Sverre Börli, Militärattaché, hat seine Tätigkeit aufgenommen.

Herr Oberstleutnant Kaspar Gudmundseth, Militärattaché, gehört dieser Mission nicht mehr an.

Pakistan. Herr Akram Zaki, Zweiter Sekretär, gehört dieser Mission nicht mehr an.

Türkei. Herr Kâzim Paksoy, Gehilfe des Handelsrates, hat seinen Posten angetreten.

Herr Behzat Bilge, Handelsattaché, hat seine Tätigkeit aufgenommen.

Ungarn. Herr Janos Biro, Dritter Sekretär, hat seinen Posten angetreten.

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung

Auf Grund des Artikels 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Artikel 16 der Vollziehungsverordnung vom 23. Juni 1933 betreffend die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die Eidgenössische Mass- und Gewichtskommission das nachstehende Verbrauchsmessersystem zur amtlichen Prüfung zugelassen und ihm das beifolgende Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: AEG, Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin

Zusatz zu Vertreten durch: Elektron AG, Zürich



Induktions-Wirkverbrauchszähler mit 3 messenden Systemen für Drehstrom-Vierleiteranlagen.

Typen: C 12 N und C 12 U

Nennspannung: $3 \times 380/220$ V

Nennstrom (Grenzstrom)

Type C 12 N 10 (50) – 20 (100) A

Type C 12 U 10 (60) A

Nennfrequenz: 50 Hz

Prüfspannung: 2000 V

Zusatzeinrichtungen:

T₂ Doppeltarifzählwerk

OHI Maximumzählwerk

- Z Vorrichtung zur zeitweiligen Abschaltung des Maximumwerks.
- C Vorrichtung zur Kontrollsummiering des Maximumwertes.
- z Vorrichtung zur Maximumruckstellung durch Rundsteuerung.

Bern, den 11. August 1964.

Der Präsident

7785

der Eidgenössischen Mass- und Gewichtskommission:

M. K. Landolt

Reglement

über

die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf der Damenschneiderin

(Vom 19. August 1964)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 5, Absatz 1, Artikel 13, Absatz 1, Artikel 19, Absatz 1
und Artikel 39, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die be-
rufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt),

auf Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember
1932 sowie auf Artikel 1 und 4 der Verordnung II vom 11. September 1936,

erlässt

das nachstehende Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschluss-
prüfung für den Beruf der Damenschneiderin:

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnung lautet Damenschneiderin.

² Die Lehre dauert 3 Jahre.

³ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraus-
setzungen von Artikel 19, Absatz 2 des Bundesgesetzes eine Änderung der nor-
malen Dauer der Lehre bewilligen.

⁴ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der An-
tritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Lehttöchter dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die den Bestimmungen der Verordnung II genügen, über die zur Ausübung des Berufes notwendigen Einrichtungen verfügen und in der Lage sind, das ganze Lehrprogramm gemäss den Artikeln 4 bis 6 zu vermitteln.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehttöchtern gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehttöchter

¹ In einem Betrieb dürfen jeweils ausgebildet werden:

- 1 Lehttochter, wenn die Lehrmeisterin allein tätig ist. Eine zweite Lehttochter darf die Lehre beginnen, wenn die erste in das letzte Lehrjahr tritt.
- 2 Lehttöchter, wenn die Lehrmeisterin 1,
- 3 Lehttöchter, wenn die Lehrmeisterin 2,
- 4 Lehttöchter, wenn die Lehrmeisterin 3-5 gelernte Damenschneiderinnen ständig beschäftigt.
- 1 weitere Lehttochter auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 5 ständig beschäftigten gelernten Damenschneiderinnen.

² Die Aufnahme von zwei und mehr Lehttöchtern hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

³ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall vorübergehend eine Erhöhung der im Absatz 1 festgesetzten Zahl von Lehttöchtern bewilligen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Bei Antritt der Lehre ist der Lehttochter ein geeigneter Arbeitsplatz zuzuweisen. Die notwendigen Einrichtungen sind ihr zur Verfügung zu stellen.

² Die Lehttochter ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen und nur mit rein fachlichen Arbeiten zu beschäftigen. Sie ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und möglichen Gesundheitsschädigungen aufzuklären.

³ Die Lehttochter ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, zu sauberem, genauem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten sowie zu Anstand gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen und Kundschaft zu erziehen.

⁴ Sie ist zur Führung eines Arbeitstagebuches ¹⁾ verpflichtet, das an der Lehrabschlussprüfung vorzulegen ist. Die Lehrmeisterin hat es regelmässig zu kontrollieren.

⁵ Zur Forderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeiten abwechselungsweise zu wiederholen und die Ausbildung darin so zu ergänzen, dass die Lehrtochter am Ende ihrer Lehre die im Lehrprogramm erwähnten Berufsarbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁶ Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskennnisse bilden die Grundlage für die Ausbildung im Lehrbetrieb. Die Verteilung der verschiedenen Arbeiten auf die einzelnen Lehrjahre richtet sich, unter Berücksichtigung einer stufenweisen Ausbildung, die von leichteren zu schwierigeren Arbeiten fortschreitet, nach den Arbeitsverhältnissen des Lehrbetriebes.

Art. 5

Berufsarbeiten

Erstes Lehrjahr

Einführen in die grundlegenden Berufsarbeiten und in das Verwenden der Nähmaschinen und Geräte.

Erlernen der verschiedenen Methoden zum Übertragen des Musters auf den Stoff.

Üben im Nähen mit Maschinen. Steppen von Biesen und Kanten an Musterstücken.

Umschlingen der Nähte von Hand und mit der Maschine.

Einfassen von Nähten und Kanten.

Säume in verschiedenen Ausführungen.

Anfertigen von ausgenähten und gestürzten Knopflöchern in allen Stoffarten.

Ausstürzen von Ecken. Aufsetzen von Taschen.

Anfertigen eines einfachen Jupes mit Reissverschluss, Niederband oder Gürtelschluss und Unterjupe.

Ausführen von einfachen Bügel- und Teilarbeiten sowie von einfachen Ärmelformen.

Einführen in moderne, rationelle Arbeitsmethoden.

Zweites Lehrjahr

Üben und Wiederholen der bisher gelernten Fertigkeiten und Arbeitsmethoden bei gesteigerten Anforderungen.

Anfertigen von Leisten-, Knopfloch- und Pattentaschen in gerader und schräger Form.

Ausführen und Einsetzen von Ärmeln in klassischen und modischen Formen.

¹⁾ Musterblätter für die Führung des Arbeitstagebuches können beim Schweiz. Frauengewerbeverband bezogen werden.

Ausführen von Ärmelabschlüssen, Schneiderknopflöchern und verschiedenen Kragenformen.

Anfertigen und fachgerechtes Bügeln von einfachen Kleidern.

Bügeln und Dämpfen der verschiedenen Stoffe aus Natur- und Kunstfasern.

Formbügeln. Pikieren von Kragen und Revers.

Ausführen von Umänderungsarbeiten.

Zeichnen einfacher Schnittmuster und Abformen verschiedener Teilstücke.

Anfertigen von modischen Handarbeiten und Garnituren.

Drittes Lehrjahr

Fördern und Vertiefen der gelernten Fertigkeiten und Techniken des ersten und zweiten Lehrjahres.

Herstellen von Schnittmustern mit Ableitungen für der Mode entsprechende Linienführungen.

Selbständiges Anfertigen von Kleidern. Mithelfen beim Zuschneiden und beim Anprobieren.

Anfertigen und fachgemässes Bügeln von komplizierten Kleidern.

Anfertigen von zweiteiligen Kleidern und einfachen Mänteln.

Abformen von Kleidungsstücken, speziell Kragenformen und Drapés.

Verarbeiten von Samt und Spitzen.

Art. 6

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den Berufsarbeiten sind der Lehrtochter durch die Lehrmeisterin folgende Berufskennntnisse zu vermitteln.

Materialkunde:

Benennung, Eigenschaften und Verwendung der gebräuchlichsten Stoffe, Futterstoffe, Zutatzen, deren Verarbeitung, Beurteilung und Qualitätsprüfung. Eigenschaften der Natur- und Kunstfasern.

Fasson- und Farbenwahl:

Wahl von Fasson und Farben für verschiedene Typen und Figuren nach Modebildern.

Allgemeine Fachkennntnisse:

Massnehmen und Berechnen des Materialbedarfs.

Die verschiedenen Näharten und Verarbeitungstechniken.

Gebrauch und Unterhalt der Maschinen und Geräte.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Lehrtochter die zur Ausübung ihres Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Berufsarbeiten, Berufskennnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 16, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10 bis 15 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem geeigneten Betrieb, in einer Berufsschule oder Lehrwerkstätte durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Der Lehrtochter sind die erforderlichen Nähmaschinen und Einrichtungen in gutem, betriebsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen. Die persönlichen Werkzeuge sind mitzubringen.

² Die Unterlagen für die Berufsarbeiten, wie Material und Modelle (Skizzen), sind der Lehrtochter erst bei Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihr, soweit notwendig, zu erklären. Die Lehrtochter ist berechtigt, nach der Arbeitsweise des Lehrbetriebes zu arbeiten.

Art. 9

Expertinnen

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Expertinnen zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmerinnen von Expertenkursen und Inhaberinnen des Meisterdiploms zu berücksichtigen.

² Die Expertinnen haben dafür zu sorgen, dass sich die Lehrtochter auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Arbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Berufsarbeiten ist von mindestens einer Expertin gewissenhaft zu überwachen. Sie hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über ihre Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen haben stets durch zwei Expertinnen zu erfolgen.

⁵ Die Expertinnen haben die Lehrtochter in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 3½ Tage. Davon entfallen auf:

- a. die Berufsarbeiten 25 Stunden;
- b. die Berufskennnisse $\frac{1}{2}$ - $\frac{3}{4}$ Stunden;
- c. das Fachzeichnen 4 Stunden (Zeichnen 3 Stunden, Abformen 1 Stunde).

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Berufsarbeiten

Jede Lehrtochter hat für sich ein Wollkleid mit eingesetzten Ärmeln oder ein zweiteiliges Kleid anzufertigen, das der jeweiligen Mode entspricht. Es sind zwei bis drei Modelle zu bestimmen, von denen die Lehrtochter die ihr passende Fassung zu wählen hat. Jedes Modell hat eine technische Schwierigkeit aufzuweisen. Daneben ist ein Musterstück mit Knopfloch und Taschen anzufertigen.

Art. 12

Berufskennnisse

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete, die auch den in der Schule vermittelten Stoff umfassen:

Materialkunde:

Benennung, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten zur Verarbeitung gelangenden Stoffe aus Wolle, Baumwolle, Leinen und Seide sowie aus halb- und vollsynthetischem Material.

Herkunft, Gewinnung und Verarbeitung der Rohmaterialien zu Garnen, Zwirnen und Geweben.

Veredelung (Ausrüstung) der Gewebe.

Benennung der gebräuchlichen Knöpfe.

Grundbegriffe über Spitzen, Stickereien und Wirkwaren je nach Mode.

Fasson und Farbenwahl:

Auswahl von Farbe und Form in Beziehung zu Figur und Typ anhand von Journalen, Stoffmustern und modischen Neuheiten.

Prüfung der Eignung eines bestimmten Materials zur gewählten Form.

Allgemeine Fachkenntnisse:

Massnehmen und Berechnen des Materialbedarfes für einfache Kleidungsstücke wie Jupes, Blusen und zweiteilige Kleider. Die verschiedenen Näharten, Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken beim Nähen von Hand und mit der Maschine unter spezieller Berücksichtigung des zu verarbeitenden Materials. Verwendung von Einlagen, Zutaten und Garnituren.

Bügeln verschiedener Stoffe.

Gebrauch, Pflege und Unterhalt der Nähmaschinen, Bügeleinrichtungen und Hilfsgeräte. Beheben von Störungen.

Art. 13*Fachzeichnen*

Zeichnen eines Grundmusters mit Ärmel nach Massangaben. Erstellen einer der jeweiligen Mode entsprechenden Ableitung als Schnittübersicht nach vorgelegtem Bild. Abformen nach gegebenem Bild.

3. Beurteilung und Notengebung**Art. 14***Beurteilung*

¹ Die Berufsarbeiten werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

Pos. 1: Zuschneiden;

Pos. 2: Zur Anprobe richten;

Pos. 3: Ausarbeitung;

Pos. 4: Bügeln;

Pos. 5: Linienführung, Proportionen (Gesamteindruck);

Pos. 6: Teilarbeit (Musterstück).

² Für jede Position ist nur eine Note zu erteilen. In dieser sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu berücksichtigen. Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind fachgemässe, saubere und genaue Ausführung, Arbeitsleistung, Handfertigkeit und Arbeitsmenge, bzw. verwendete Arbeitszeit.

³ Die Berufskennnisse werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

Pos. 1: Materialkenntnisse;

Pos. 2: Fasson und Farbenwahl;

Pos. 3: Allgemeine Fachkenntnisse.

⁴ Das Fachzeichnen wird in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

Pos. 1: Beurteilung des Grundmusters;

Pos. 2: Ableitung (Formensinn);

Pos. 3: Schnittübersicht;

Pos. 4: Abformübung.

⁵ Werden zur Ermittlung einer Positionsnote für die Berufsarbeiten, die Berufskennnisse und das Fachzeichnen Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden; sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Position zu schätzen und nach Artikel 15 zu erteilen.

Art. 15

Notengebung

¹ Die Expertinnen haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:¹⁾

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Vorzüglich, qualitativ und quantitativ	sehr gut	1
Gut und zweckentsprechend, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
Brauchbar, trotz grösserer Mängel	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an eine gelernte Damenschneiderin zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
Unbrauchbar oder nicht ausgeführte Arbeiten	unbrauchbar	5

² Für die Beurteilungen «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ Die Note in den Berufsarbeiten, in den Berufskennnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes berechnet.

⁴ Auf Einwendungen der Lehrtochter, sie sei in einzelne grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben der Lehrtochter sind jedoch im Expertinnenbericht (Art. 16, Abs. 4) zu vermerken.

Art. 16

Prüfungsergebnisse

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus folgenden vier Noten ermittelt, von denen die Note der Berufsarbeiten doppelt zu rechnen ist:

¹⁾ Die Formulare für die Eintragung der Noten können beim Schweiz. Frauengewerbeverband unentgeltlich bezogen werden.

Mittelnote in den Berufsarbeiten;
 Mittelnote in den Berufskennntnissen;
 Mittelnote im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Mittelnote der Berufsarbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Expertinnen genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 17

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehre und die Höchstzahl der Lehrtöchter finden auf Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vereinbart worden sind, keine Anwendung. Im Einverständnis beider Lehrvertragsparteien kann die Lehrzeit auf 3 Jahre verlängert werden.

Art. 18

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das seine Inhaberin berechtigt, sich als gelernte Damenschneiderin zu bezeichnen.

III. Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 21. Juni 1937 und tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

Bern, den 19. August 1964.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schaffner

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1964
Date	
Data	
Seite	660-670
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 637

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.